

# Bundesanstalt Technisches Hilfswerk THW Förderverein Altötting e.V.

84543 Winhöring      Adolf-Bauer-Straße 2

## Satzung 2022

### **Artikel 1                      Namen, Sitz und Verbandszugehörigkeit**

- 1.1      Der Verein heißt THW Förderverein Altötting e.V. (VR 10 242)
- 1.2      Der Verein hat seinen Sitz in 84543 Winhöring
- 1.3      Der Verein hat die Mitgliedschaft in der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Bayern, Hedwig-Dransfeld-Allee 11, 80637 München erworben.

### **Artikel 2                      Aufgaben**

- 2.1      Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere
  - a) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung von Menschen aus Lebensgefahr.
  - b) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des Technischen Hilfswerks (THW)
  - c) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen.
  - d) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken von a) bis c) dienen
  - e) Beschaffung von Ausstattung und Ausrüstung für Zwecke gem. a) bis c)
- 2.2      Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3      Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

### **Artikel 3                      Mitgliedschaft**

- 3.1      Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2      Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische Person.
- 3.3      Zur Aufnahme eines Mitglieds ist ein Antrag einzureichen.
- 3.4      Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet.

- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- Ausschluss nach Artikel 3.7
- Austritt nach Artikel 3.8
- 3.7 Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Technischen Hilfswerks verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss endgültig.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

#### **Artikel 4 Mittel des Vereins**

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

#### **Artikel 5 Beiträge und Spenden**

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 5.2 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.3 Beiträge sind bis zum 30.4. des Geschäftsjahres fällig.
- 5.4 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts ab dem dritten Monat nach Beginn des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Artikel 3.6 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

#### **Artikel 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Alle aktiven und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- 6.2 Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 17. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 17. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- 6.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

## **Artikel 7                    Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 8                    Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **Artikel 9                    Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkte verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über Beitritt zur Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Bayern e.V.

Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Bayern e.V.

Anträge an die Landesversammlung.

Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 € übersteigen oder nennenswerte Folgekosten (ab jährlich 200,- €) nach sich ziehen.

Mittel- und längerfristige Verträge (länger als 1 Jahr)

Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes.

Wahl von 2 Kassenprüfern.

Wahl / Entlastung des Vorstandes.

Satzungsänderungen.

Auflösung des Vereins.

## **Artikel 10                Vorstand**

10.1 Der Vorstand besteht aus dem / der

a) 1. Vorsitzende (n)

2. Vorsitzende (n)

Schatzmeister (in)

Schriftführer (in)

b) Ortsbeauftragte (n)

Ortsjugendbeauftragte (r )

des örtlichen THW-Ortsverbandes, beide mit beratender Stimme.

- 10.2 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- 10.3 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

## **Artikel 11    Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- 11.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 11.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig .
- 11.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen einem Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.
- 11.4 Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder möglich;  
Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder möglich.
- 11.6 Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses Amt durchzuführen.
- 11.7 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 11.8 Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Konferenzteilnehmern per Medien durchgeführt werden.  
Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzsitzung oder mittels elektronischer Kommunikation oder in einer gemischten Kommunikationsform aus Anwesenden und Konferenzteilnehmern durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

## **Artikel 12    Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes**

- 12.1 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 12.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
- 12.3 Die Regelungen des Artikels 11.1 und 11.2 gelten entsprechend.
- 12.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- 12.5 Die Regelungen des Artikels 11.5, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 12.6 Die Regelung des Artikels 11.7 gilt entsprechend.

### **Artikel 13 Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

### **Artikel 14 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Landesvereinigung Bayern e.V.; Hedwig-Dransfeld-Allee 11; 80637 München,

welche es ausschließlich für die Aufgabe nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat

### **Artikel 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am ( *Datum* ) beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### **Zusatzbeschluss:**

Der Vereinsvorstand ist ermächtigt Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, welche auf formale Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts zur Erlangung der Gemeinnützigkeit beruhen.

### **Hinweis zur Satzung:**

Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Frauen, Männer und Diverse gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

Winhöring, 8. Juni 2022

Klaus Labitzke

1. Vorstand